

BERICHT
über die
**PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN
JAHRESABSCHLUSSES**
zum 31. Dezember 2018
der
Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

1030 Wien
Thomas Klestil Platz 7

Wien, 6. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4
Bericht zum zusammengefassten Jahresabschluss	4
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	6

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Zusammengefasster Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht	
Zusammengefasster Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Zusammengefasster Anhang für das Geschäftsjahr 2018	III
Zusammengefasste Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2018	IV
Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2018	V
Zusammengefasster Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der
Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“,
Wien

Wir haben die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" oder „KAV“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der stellvertretende Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, Wien, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den zusammengefassten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den zusammengefassten Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Der KAV ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idGF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idGF umfasst der KAV:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Kranken-

anstaltenverbund“ aufgestellt. Die Teilunternehmungen des KAV, die Wiener Städtischen Krankenhäuser sowie die Management- und Serviceeinrichtungen stehen in einem konzernähnlichen Verhältnis; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB bestehen nicht. Aus den Jahresabschlüssen dieser Einheiten wird ein zusammengefasster Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erstellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der zusammengefasste Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass we-

sentliche falsche Darstellungen im zusammengefassten Abschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Die Prüfung des nach kameralem Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurden die einbezogenen Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November bis Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie von März bis Mai 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Unternehmung in

Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem KAV einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei Prüfung der Zusammenfassung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den zusammengefassten Abschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom KAV vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den zusammengefassten Jahresabschluss dar. Die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den statutarischen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Auf Grund der im Folgenden angeführten Sachverhalte war eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern nicht möglich:

- ▶ Die von der MA 2 vorgenommene Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung betrifft nicht nur Bedienstete des KAV.
- ▶ Die Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern erfolgen nicht durch den KAV selbst, sondern werden für den gesamten Magistrat einheitlich durch Dienststellen der Stadt Wien vorgenommen. Dementsprechend ist eine Drittbestätigung (z.B. Buchungsmitteilung des Finanzamtes über ausstehende Abgaben betreffend den KAV) nicht möglich.
- ▶ Eine Gesamtabstimmung der von der Dienstleistungsorganisation MA 2 geführten Nebenbuchhaltung (Lohn- und Gehaltsabrechnung) mit den

in der MA 6 für den KAV geführten Büchern, die wiederum die Basis für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss bilden, konnte mit den in den Magistratsabteilungen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten nicht vorgenommen werden.

Die Umsatzsteuerrechnung obliegt nicht dem KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des KAV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern sowie der Personalverrechnung ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des KAV betreffen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der Organe oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, Wien, bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2018, der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung, der Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals und der zusammengefassten Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem zusammengefassten Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERALDIREKTORS FÜR DEN ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSSES

Der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ vermittelt. Ferner ist der Generaldirektor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Generaldirektors nur insoweit, als sie den Einflussbereich des KAV betreffen.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses ist der Generaldirektor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung aufzulösen oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS- PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Unternehmung abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Generaldirektor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Generaldirektor dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmungstätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmungstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr von der Fortführung der Unternehmungstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des zusammengefassten Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der zusammengefasste Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss abzugeben. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der zusammengefasste Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Generaldirektor ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den zur Anwendung gelangenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des zusammengefassten Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der zusammengefasste Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unterneh-

mung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im zusammengefassten Lagebericht nicht festgestellt.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab, und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind, und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich in Widerspruch zum Jahresabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Wien, am 6. Mai 2019

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
BDO
Austria GmbH
Am Belvedere 4
1100 Wien

Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des zusammengefassten Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen zusammengefassten Jahresabschluss samt zusammengefassten Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	103.023.146,90	114.180
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	3.175.805.832,10	3.255.930
2. Technische Anlagen und Maschinen	135.188.666,39	138.586
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.819.842,71	146.458
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.344.975.948,40	1.057.597
	<u>4.782.790.289,60</u>	<u>4.598.571</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	8.145.704,12	8.165
	<u>4.893.959.140,62</u>	<u>4.720.916</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	41.053.566,43	40.114
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	8.404.426,30	7.168
3. Geleistete Anzahlungen	6.523.112,56	4.620
	<u>55.981.105,29</u>	<u>51.902</u>
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Leistungen	380.272.721,33	390.995
davon > 1 Jahr	0,00	0
2. Sonstige Forderungen	197.646.080,33	168.901
davon > 1 Jahr	0,00	0
	<u>577.918.801,66</u>	<u>559.896</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	560.609.158,45	535.320
	<u>1.194.509.065,40</u>	<u>1.147.117</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.133.193,41	4.489
	<u>6.092.601.399,43</u>	<u>5.872.522</u>

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Passiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. Unternehmenskapital		
I. Negatives Unternehmungskapital	-125.446.788,30	-125.447
II. Rücklagen		
a) Finanzverwaltung	25.579.195,48	18.779
b) Allgemeine Rücklagen	16.753.404,79	28.937
	<u>42.332.600,27</u>	<u>47.716</u>
III. Bilanzverlust	-271.974.470,65	-307.829
davon Verlustvortrag: EUR 307.828.639,40 Vorjahr: TEUR 313.637		
	<u>-355.088.658,68</u>	<u>-385.560</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
1. bereits verwendete Investitionszuschüsse	4.211.248.150,55	4.149.272
2. noch verfügbare Investitionszuschüsse	456.189.617,46	453.177
	<u>4.667.437.768,01</u>	<u>4.602.450</u>
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	213.553.700,00	205.031
2. Sonstige Rückstellungen	790.040.511,61	640.500
	<u>1.003.594.211,61</u>	<u>845.530</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	319.818.736,17	334.867
davon < 1 Jahr	15.048.497,85	15.048
davon > 1 Jahr	304.770.238,32	319.819
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.972.408,79	3.701
davon < 1 Jahr	4.972.408,79	2.701
davon > 1 Jahr	0,00	1.001
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	238.608.730,16	246.639
davon < 1 Jahr	237.062.220,25	244.287
davon > 1 Jahr	1.546.509,91	2.352
4. Sonstige Verbindlichkeiten	184.162.937,36	184.021
davon aus Steuern	0,00	0
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0
davon < 1 Jahr	129.235.874,10	127.542
davon > 1 Jahr	54.927.063,26	56.479
	<u>747.562.812,48</u>	<u>769.229</u>
davon < 1 Jahr	386.319.000,99	389.578
davon > 1 Jahr	361.243.811,49	379.561
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>29.095.266,01</u>	<u>40.873</u>
	<u><u>6.092.601.399,43</u></u>	<u><u>5.872.522</u></u>

**Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2018**

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	2.121.049.477,78	2.061.277
b) Betriebskostensätze	691.947.515,86	620.262
c) Klinischer Mehraufwand	37.241.579,88	36.364
	<u>2.850.238.573,52</u>	<u>2.717.903</u>
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	1.236.713,53	-382
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	107.665,50	16
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	180.205,69	1.211
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	26.081.899,17	7.052
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	259.877.571,72	232.115
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	354.513.818,23	341.292
e) Übrige	409.793.801,20	415.217
	<u>1.050.447.296,01</u>	<u>996.887</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	500.938.111,20	478.745
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	67.201.576,88	62.743
	<u>-568.139.688,08</u>	<u>-541.488</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne	173.866.154,52	167.337
b) Gehälter	1.233.743.575,83	1.170.511
c) soziale Aufwendungen,	654.186.391,17	620.782
davon Aufwendungen für Altersversorgung	365.448.229,31	351.974
aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	31.560.237,49	22.465
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	257.177.924,37	246.344
	<u>-2.061.796.121,52</u>	<u>-1.958.631</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
a) planmäßig	236.816.820,77	234.368
b) außerplanmäßig	5.663.153,69	4.283
	<u>-242.479.974,46</u>	<u>-238.651</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	230.665.321,06	225.254
b) Übrige	755.856.995,52	718.033
	<u>-986.522.316,58</u>	<u>-943.288</u>
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	<u>43.092.147,92</u>	<u>32.366</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	55.341,96	128
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-139.389,52	-913
davon Abschreibungen: EUR 139.389,52; Vorjahr: TEUR 913		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.536.988,59	-12.622
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)	<u>-12.621.036,15</u>	<u>-13.408</u>
14. Jahresüberschuss	<u>30.471.111,77</u>	<u>18.958</u>
15. Auflösung von Rücklagen	33.116.739,41	5.006
16. Zuweisung zu Rücklagen	-27.733.682,43	-18.156
17. Jahresgewinn	<u>35.854.168,75</u>	<u>5.809</u>
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-307.828.639,40	-313.637
19. Bilanzverlust	<u>-271.974.470,65</u>	<u>-307.829</u>

Zusammengefasster Anhang

für das Geschäftsjahr 2018

der Unternehmung

"Wiener Krankenanstaltenverbund"

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Erläuterungen	1
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1. Anlagevermögen	2
2.2. Vorräte	5
2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6
2.5. Rückstellungen	6
2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen	6
2.5.2. Pensionsrückstellungen	7
2.5.3. Sonstigen Rückstellungen	7
2.6. Verbindlichkeiten	8
3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	9
3.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	9
3.1.1. Anlagevermögen	9
3.1.2. Umlaufvermögen	11
3.1.3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	13
3.1.4. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse	13
3.1.5. Rückstellungen	15
3.1.6. Verbindlichkeiten	17
3.1.7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	19
3.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	20
3.2.1. Umsatzerlöse	20
3.2.2. Sonstige betriebliche Erträge	21
3.2.3. Personalaufwand	21
3.2.4. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen	23
3.2.5. Finanzergebnis	24
4. Sonstige Angaben	25
4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	25
4.2. Derivative Finanzinstrumente	25
4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	26
4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	26
4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	26
4.6. Pflichtangaben über Organe	27
4.7. Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium	28
4.8. Vorschlag für die Ergebnisverwendung	29

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

1. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 22 des Statuts idgF für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (ABl 2000/52 vom 28. Dezember 2000, idgF), im Folgenden kurz "KAV" genannt, hat die Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren bzw. DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen sind.

In den zusammengefassten Jahresabschluss wurden folgende Einheiten einbezogen, wobei die Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen und der Wiener Städtischen Krankenhäuser auf einen einheitlichen Stichtag aufgestellt werden:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU-AKH),
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU-PWH),
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien bzw. Management und Serviceeinrichtungen (MSE) dienen.

Die Teilunternehmungen des KAV, die WSK sowie die MSE stehen in einem **konzernähnlichen Verhältnis**. Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 189a UGB bestehen nicht, womit keine Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligung vorzunehmen ist. Die zwischen den Teilunternehmungen, der WSK und der MSE bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der Zusammenfassung aufgerechnet. Erträge aus Leistungen innerhalb des KAV werden mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet. Zwischenergebnisse werden eliminiert, soweit sie von wesentlichem Umfang sind.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der zusammengefasste Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des KAV wurde nach den Vorschriften der §§ 244 ff UGB idgF aufgestellt, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert ist.

Der zusammengefasste Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KAV zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmung.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch davon abweichen.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden mit Ausnahme der erstmaligen Aktivierung eines Festwertes für chirurgische Instrumente in den Wiener Städtischen Krankenhäusern bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren bzw. im Einzelfall einer Nutzungsdauer entsprechend der vertraglichen Verpflichtung zwischen 30 und 35 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Abnutzbare Sachanlagen werden um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m²-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten**

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

der Gebäude beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 1 und 50 Jahren. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde innerhalb der oben angeführten Zeiträume eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde.

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes werden folgende Standorte geschlossen bzw. umgesiedelt. Die betroffenen Standorte weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2018 in EUR	Buchwert per 31.12.2017 in TEUR
Krankenanstalt Rudolfstiftung – Standort Semmelweis Frauenklinik	Grundstück Gebäude	12.116.378,27 0,00	12.116 0
Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital-Krankenhaus	Grundstück Gebäude	9.706.183,73 4.616,27	9.706 8
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf-Krankenhaus	Grundstück Gebäude	1.232.385,92 15.774,04	1.232 1
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	Grundstück Gebäude	7.834.164,10 49.134,29	7.834 56
Geriatriezentrum Klosterneuburg	Grundstück Gebäude	4.695.737,75 404.930,90	4.696 450
Geriatriezentrum St. Andrä	Grundstück Gebäude	539.476,56 112.869,60	539 132
Geriatriezentrum Am Wienerwald	Grundstück Gebäude	47.546.878,65 1.656.980,55	47.547 1.822

Auf Grund der in Vorperioden erfolgten Verkürzung der Nutzungsdauern sind diese Standorte, ausgenommen die Grundstücke und deren Infrastruktur, mit Jahresende 2018 zur Gänze abgeschrieben.

Bezüglich der Grundstücke ist anzumerken, dass die weitere Verwertung derzeit in Planung ist. Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Für die folgenden – ebenfalls vom Spitalskonzept betroffenen Standorte – wurden die Buchwerte des Anlagevermögens (Betriebsgebäude und Infrastruktur) auf Grund der im Bilanzerstellungszeitraum noch nicht endgültig vorliegenden Umsetzungsentscheidungen nicht angepasst. Diese weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2018 in EUR	Buchwert per 31.12.2017 in TEUR
Kaiser-Franz-Josef-Spital – ohne Standort	Grundstück	29.821.333,83	29.821
Preyer'sches Kinderspital	Gebäude	47.630.831,17	50.090
Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel	Grundstück	5.145.150,44	5.145
	Gebäude	82.911.126,42	57.945
Wilhelminenspital	Grundstück	58.624.197,99	58.624
	Gebäude	155.744.318,38	156.507
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe	Grundstück	126.556.631,06	126.557
	Gebäude	77.721.598,42	87.802

Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung des beweglichen Sachanlagevermögens zugrunde gelegt, wobei die Berechnung nach der linearen Abschreibungsmethode erfolgt:

	<u>Jahre</u>
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Für zur Vermietung bestimmte Wäsche und Kleidung der Dienststelle Serviceeinheit Wäsche und Reinigung der MSE und für chirurgische Instrumente in der TU-AKH, im Kaiser Franz Josef Spital und im Donauspital der WSK werden im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgt eine entsprechende Zuschreibung.

2.2. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt. Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet. Dabei kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
über 24 Monate	100

Das Vorratsvermögen der Apotheken und Küchen wird entsprechend dem jeweiligen Ablauf- und Haltbarkeitsdatum einer gesonderten Bewertung unterworfen.

In der TU AKH werden die Abfassungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Hauptlager in Stationslagern bis zum tatsächlichen Verbrauch zwischengelagert. Die Bestände der Stationslager werden dabei als Festwert geführt, welcher auf Basis einer vollständigen Bestandsaufnahme der Stationslager ermittelt und im Jahr 2014 neu festgesetzt wurde. Der Festwert beträgt zum 31. Dezember 2018 EUR 16.021.355,54 (Vorjahr: TEUR 16.021).

Leistungen für Patientinnen und Patienten, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit dem durchschnittlichen LKF-Punktwert des Geschäftsjahres.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung in %
bis 2 Jahre	60
2 bis 4 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Der pauschal ermittelte Einzelwertberichtigungsbetrag nach Altersstruktur beträgt für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EUR 16.378.975,30 (Vorjahr: TEUR 19.840) sowie für die sonstigen Forderungen EUR 82.415,72 (Vorjahr: TEUR 670).

Die Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds aus der zum Ende des Bilanzstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung wird unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte, in Höhe von TEUR 63.720 (Vorjahr: TEUR 61.420) für den stationären Teil sowie erstmalig in Höhe von TEUR 6.751 für den ambulanten Teil abgegrenzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter dieser Position wird auch der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden ausgewiesen. Der "Kassenstand" wird für den gesamten KAV zu den jeweiligen Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2008-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 1,90 % (Vorjahr 1,62 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsantrittsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridoraltersalter von 62 Jahren angesetzt. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,50 %) ausgegangen.

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Abfertigungsverpflichtung bei BeamtInnen wurde für diese keine Vorsorge gebildet.

Alle ab dem 1. Jänner 2005 neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die erstmalige Anwendung der neuen Sterbetafeln hatte auf die Rückstellungshöhe einen Effekt im Ausmaß von EUR 390.751,18. Dieser Betrag wurde im Jahr 2018 zur Gänze ertragswirksam erfasst.

2.5.2. Pensionsrückstellungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.5.3. Sonstigen Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht abgezinst.

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben** wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2008-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 1,90 (Vorjahr 1,62 %) herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,50 %) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr detto) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridor pensionsalter von 62 Jahren angesetzt.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die erstmalige Anwendung der neuen Sterbetafeln hatte auf die Rückstellungshöhe einen Effekt im Ausmaß von EUR 6.057.672,42. Dieser Betrag wurde im Jahr 2018 zur Gänze aufwandswirksam erfasst.

Den BeamtInnen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter der am 15. August 2018 herausgegebenen Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2008-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 1,90 % (Vorjahr 1,62 %) herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,50 %) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die erstmalige Anwendung der neuen Sterbetafeln hatte auf die Rückstellungshöhe einen Effekt im Ausmaß von EUR 582.741,32. Dieser Betrag wurde im Jahr 2018 zur Gänze aufwandswirksam erfasst.

Im Jahr 2018 wurde beschlossen, die MitarbeiterInnen der KAV-IT in die MA01 überzuführen. Die Ansprüche der betreffenden MitarbeiterInnen (Abfertigungs-, Treue- und Jubiläumsgelder) werden daher zum 31. Dezember 2018 nicht mehr im KAV bilanziert (Summe der Rückstellungen per 31.12.2017 EUR 7.013.195,54)

2.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, wird im Falle eines passivischen Saldos im Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ausgewiesen. Der „Kassenstand“ wird für den gesamten KAV zu den Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im zusammengefassten Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die im Anlagenspiegel ersichtlichen Gegenstände des Anlagevermögens werden ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 628.280.690,91 (Vorjahr: TEUR 628.216). Der Zugang in der Höhe von EUR 217.568,00 ist im Wesentlichen auf die Eigentumsübertragung eines in der Nähe des AKH gelegenen Möbellagers mit anteiligem Grundstück zurückzuführen. Der Abgang in der Höhe von EUR 153.032,71 betrifft einen Teilabgang des Grundstückes Juchgasse der Krankenanstalt Rudolfstiftung an die MA69.

Bei den Gebäuden betrafen die Zugänge unter Anderem Bauendabrechnungen für die Generalsanierung des Pavillon I am Krankenhaus Hietzing (EUR 8.440.398,38) und des Mutter-Kind- und OP-Zentrums im Kaiser Franz Josef Spital (EUR 1.279.090,35). Des Weiteren umfassen die Zugänge bei den Gebäuden auch den Umbau der Neonatologie (EUR 2.725.766,70) und den Umbau der Pathologie – Histologie (EUR 1.971.152,50) in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

Beim Abgang in der Höhe von EUR 5.542.295,32 bei den Betriebsgebäuden handelt es sich im Wesentlichen um den Abgang von Anschaffungskosten zu in Vergangenheit getätigten baulichen Investitionen zum Mietobjekt STAR 22. Diese wurden mit dem gesamten per 31. Dezember 2018 vorhandenen Anlagenbestand der ehemaligen KAV-IT unentgeltlich an die Magistratsabteilung 01 – Wien Digital übertragen. Aus diesem Titel sind in der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen in der Höhe von insgesamt EUR 30.080.132,47 entstanden. Diesen Verlusten stehen Erträge aus dem Abgang von Investitionskostenzuschüssen in gleicher Höhe gegenüber, sodass sich daraus insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben. Aus der Übertragung des Anlagevermögens der ehemaligen KAV-IKT an die MA01 wurde das Projekt ONE.ERP in Höhe von EUR 10.186.447,22 ausgenommen und buchmäßig der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zugeführt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung ist die Übertragung von Softwarelizenzen in der Höhe von EUR 3.617.069,09 an die MA01 noch nicht final abgeschlossen.

Die wesentlichsten Zugänge im Posten Anlagen in Bau betrafen das Krankenhaus Nord mit EUR 264.818.475,02 auf einen Stand von EUR 1.278.000.086,47, wobei in diesem Betrag Rückstellungsbeträge in der Höhe von EUR 254.266.499,00 enthalten sind. Des Weiteren sind

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

aufgrund des in der TU-AKH in Umsetzung befindlichen Rahmenbauvertrages und der damit einhergehenden, verstärkten Bautätigkeit Zugänge bei den Anlagen in Bau in der Höhe von EUR 24.409.971,38 zu verzeichnen.

Die im Posten Anlagen in Bau abgegangenen Buchwerte betrafen im Wesentlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren zum Neubau Geriatriezentrum Liesing. Mangels Zurechenbarkeit zu den Anschaffungskosten des Neubaus wurden diese Kosten in der Höhe von EUR 1.076.082,69 aus dem Anlagevermögen ausgeschieden.

Unter den Anlagen in Bau sowie geleisteten Anzahlungen zum Sachanlagevermögen ist unter anderem auch das oben erwähnte Projekt „One-ERP“ mit einem Buchwert in Höhe von EUR 10.186.447,22 abgebildet. Unter diesem Projekt werden neben Sachanlagen auch immaterielle Anlagen angeschafft. Nach erfolgter Umsetzung des Projektes wird im Rahmen der Inbetriebnahme eine genaue Zuordnung zu den jeweils betroffenen Anlagenklassen vorgenommen.

Der Festwert für chirurgische Instrumente beträgt per 31. Dezember 2018 EUR 12.676.662,79 (2017: TEUR 8.323). Die Veränderung ist auf den im Jahr 2018 neu gebildeten Festwert im Donauspital der WSK zurückzuführen. Die Anpassung des Festwerts für chirurgische Instrumente in der TU-AKH ist zuletzt im Geschäftsjahr 2014 erfolgt.

Im Otto-Wagner-Spital wurde der Pavillon 26 aufgrund von Nichtnutzung in der Höhe von EUR 3.397.581,47 außerplanmäßig abgeschrieben. Auch kam es im Bereich des AKHs zu einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von EUR 2.265.572,22, welche im Wesentlichen aus einer Anpassung der Nutzungsdauer resultiert.

Den Abschreibungen steht in gleicher Höhe eine Auflösung von Investitionskostenzuschüssen gegenüber, sodass sich daraus insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen betreffen den 49 %igen Anteil an der Wiener Dialyse Zentrum GmbH, Wien; das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00 mit einem Zugang von EUR 119.764,14 sowie die Beteiligung an der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit einem 10%igen Anteil am Stammkapital von EUR 36.336,00.

Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen im Zusammenhang mit erfolgten Übertragungen von Anlagevermögen und daraus in gleicher Höhe entstehende Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen im Ausmaß von EUR 27.004.168,02 wurden im Abschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ eliminiert. Den Anlagenabgängen stehen Anlagenzugänge in gleicher Höhe innerhalb der Unternehmung gegenüber. Im Anlagenspiegel wurden diese Zugänge und Abgänge im Zusammenhang mit Übertragungen des Anlagevermögens innerhalb der Unternehmung herausgelöst.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

3.1.2. Umlaufvermögen

Die **Vorräte** stellen sich wie folgt dar:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
<i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>		
Medizinische Vorräte und Nicht-medizinische Vorräte Lager für Gegenstände der Technischen Betriebsführung des AKH (TBV Lager)	25.922.688,45	24.033
Festwert Stationslager des AKH	11.396.578,09	11.513
Bruttowerte	16.021.355,54	16.021
ab: Abwertung TBV Lager	53.340.622,08	51.567
Abwertung übrige Vorräte	-10.610.220,29	-9.373
	-1.676.835,36	-2.080
	41.053.566,43	40.114
Noch nicht abrechenbare Leistungen		
Überlieger	8.404.426,30	7.168
Geleistete Anzahlungen	6.523.112,56	4.620
	55.981.105,29	51.902

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen beinhalten jene Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag an PatientInnen erbracht wurden, die erst nach dem Bilanzstichtag entlassen werden. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach der Entlassung der PatientInnen im Wesentlichen an den Wiener Gesundheitsfonds, an Privatversicherungen und an Privatpersonen.

Die Anzahlungen wurden u.a. im Zuge eines Bauprojektes im Krankenhaus Hietzing geleistet und werden im Zuge der Endabrechnung gegengerechnet.

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem WGF aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen und Forderungen gegenüber dem Fonds Soziales Wien aus der Pflegeentgelt- und Procuratio-Verrechnung enthalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen WGF	280.813.562,81	265.544
Forderungen Fonds Soziales Wien	61.268.002,02	97.654
Übrige Forderungen aus Leistungen	55.933.829,29	61.677
	398.015.394,12	424.875
ab: Einzelwertberichtigung	-1.363.697,49	-14.040
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	-16.378.975,30	-19.840
	380.272.721,33	390.995

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	40.487.323,94	40.628
Forderungen aus Zuschüssen	40.513.456,77	62.491
Forderungen gegenüber der Medizinischen Universität Wien	15.757.609,12	21.676
Forderungen gegenüber VAMED-KMB Krankenhaus- management und Betriebsführungsges.m.b.H.	80.984.754,12	24.462
Noch nicht verrechnete Investitionszuschüsse	11.328.710,93	3.877
Forderungen gegenüber dem Bund (Projekt AKIM)	2.023.988,13	2.024
Forderung an Fonds Soziales Wien aus Durchrechnung 2018/2017	4.322.446,00	5.619
Übrige	2.310.207,04	8.794
	197.728.496,05	169.571
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung	-82.415,72	-670
	197.646.080,33	168.901

Die Forderung aus Zuschüssen ergibt sich aus noch offenen Zuschüssen seitens der Stadt Wien an den KAV aus dem Jahre 2018. Diese wurden im Februar 2019 beglichen.

Die noch nicht verrechneten Investitionszuschüsse betreffen noch in Umsetzung befindliche Projekte. Der hohe Anstieg zum Vorjahr ist vor allem durch die verstärkte Mittelbereitstellung an VKMB für die Projektumsetzungen im Zusammenhang mit dem Rahmenbauvertrag verursacht.

Im Rahmen der vollkostendeckenden Preise für den Pflegebereich – wirksam für Neuaufnahmen ab dem 1. Juli 2012 – wurde mit dem Fonds Soziales Wien für das Jahr 2018 eine Mitteltransferierung über den voraussichtlichen finanziellen Rahmen getroffen. Diese sieht vor, dass per 28. Februar des Folgejahres die Istwerte den Budgetwerten gegenübergestellt werden und der entsprechende Über- oder Unterhang im folgenden Geschäftsjahr finanziell ausgeglichen wird. Die Durchrechnung des Jahres 2018 ergab einen Rückerstattungsbetrag vom FSW an den KAV in Höhe von EUR 4.322.446,00, welcher im April 2019 rückerstattet wurde.

Die sonstigen Forderungen betreffen mit EUR 85.518.546,48 (Vorjahr: TEUR 109.069) Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

3.1.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist einen Gesamtstand von EUR 560.609.158,45 (Vorjahr: TEUR 535.320) auf.

Zur Finanzierung des Rahmenbauvertrages wurde von der TU AKH ein eigenes Bankkonto eröffnet, das von der Stadt Wien dotiert wird. Der Kontostand wird in Höhe von EUR 59.580.411,33 (Vorjahr: TEUR 558) als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen, welches im obigen Gesamtstand inkludiert ist.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

3.1.4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 4.133.193,41 (Vorjahr TEUR 4.489) umfassen im Wesentlichen EUR 3.959.342,31 als Vorauszahlung an die Fernwärme Wien GmbH, Wien, zur Errichtung der Fernkältezentrale im Krankenhaus Nord.

3.1.5. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der KAV weist zum 31. Dezember 2018 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 355.088.658,68 (Vorjahr: Eigenkapital TEUR 385.560) aus. Unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung aufgrund folgender Umstände nicht vorliegt:

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird.

Die Entwicklung der **Rücklagen** stellt sich wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2018	47.715.657,25
Verwendung für Betriebsaufwendungen	-33.116.739,41
Zugang zur Verwendung für Betriebsaufwendungen	27.733.682,43
Stand am 31. Dezember 2018	<u>42.332.600,27</u>

Der finanzielle Rahmen für die Investitionstätigkeit und jener für die Bestreitung des laufenden Betriebes der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ steht im Einklang mit den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Wien und werden im Rahmen des Globalbudgets Soziales, Gesundheit und Sport zur Verfügung gestellt.

Neben der Gemeinde Wien erfolgt die Finanzierung durch den Wiener Gesundheitsfonds sowie für die TU AKH durch den Bund und die Medizinische Universität Wien.

Mit 27. Jänner 2016 wurden zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien eine Vereinbarung über die Finanzierung des beweglichen Anlagevermögens mit einer Laufzeit bis 2024 sowie ein Rahmenbauvertrag mit einer Laufzeit bis 2030 abgeschlossen. Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung vom 27. Jänner 2016 wurden auch Ausgleichszahlungen der Republik Österreich zum laufenden **Klinischen Mehraufwand** für die Jahre 2016 bis 2024 festgelegt.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionszuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Zuschüsse des Jahres 2018 werden ergebnisneutral im Sonderposten für Investitionszuschüsse erfasst. Die noch nicht verwendeten Investitionszuschüsse werden in der Position „noch verfügbare Investitionszuschüsse“ ausgewiesen. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände, geringwertiger Vermögens-

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

gegenstände sowie der Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind), den Buchwertabgängen und den infolge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen. Soweit seitens der Medizinischen Universität Wien gemäß § 55 Z 1 KAKuG Kostenersätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben ("paktierte Investitionen") geleistet werden, werden diese als Investitionszuschuss zum Anlagevermögen zunächst erfolgsneutral verbucht und korrespondierend zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagen über die Nutzungsdauer verteilt ertragswirksam aufgelöst.

Die Entwicklung der **Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2018			4.149.272.468,15
Auflösung			
Abschreibungen lt. Anlagenspiegel	242.479.974,46		
abzüglich Geringwertige Vermögensgegenstände	-12.908.825,92		
abzüglich Abschreibungen für fremdfinanzierte Anlagen	-3.477.092,06	-226.094.056,48	
abzüglich Buchwertabgänge	32.945.830,97		
außerordentliche Auflösung IKZ	419.389,52		
Unterschiedsbeträge infolge kameraler Ermittlung	369.025,28	-33.734.061,79	-259.828.118,27
Auflösung Vst-Übertrag (sonstige Erträge)			-29.893.359,16
Umwidmung in die noch verfügbaren Investitionszuschüsse			-3.012.381,29
Zugänge			
IKZ Gemeinde Wien		283.000.000,00	
IKZ WGF		38.902.591,00	321.902.591,00
Übrige (sonstige Finanzierung)			19.933.280,98
Rückzahlung IKZ WGF			-239.331,54
Stand am 31. Dezember 2018			<u>4.211.248.150,55</u>

Die Sonstige Finanzierung umfasst im Wesentlichen Finanzierungen durch den Bund und die Medizinische Universität betreffend der TU AKH.

Die Rückzahlung bereits gewährter Zuschüsse des Wiener Gesundheitsfonds in Höhe von EUR 239.331,54 resultiert aus Projektverschiebungen. Da mit der Gewährung von Investitionszuschüssen auch ein Umsetzungszeitraum definiert ist und dieser durch Umplanungen bzw. Projektänderungen nicht eingehalten werden konnte, musste der Zuschuss zurückbezahlt werden.

Das Anlagevermögen des KAV wurde überwiegend durch die Gemeinde Wien, den WGF, den Bund und in Einzelfällen durch Kostenbeiträge Dritter finanziert. Dementsprechend wurde bereits in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 ein dem Buchwert des Anlagevermögens des KAV entsprechender Investitionskostenzuschuss innerhalb der Eigenmittel erfasst. Das negative Unternehmungskapital wird somit durch die betriebswirtschaftlich als Eigenmittel zu klassifizierenden Investitionszuschüsse auch im Geschäftsjahr 2018 ausgeglichen.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die Entwicklung der **noch verfügbaren Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2018		453.177.236,17
Umwidmung zu den noch zur Verfügung stehenden Investitionszuschüssen		3.012.381,29
Stand am 31. Dezember 2018		<u>456.189.617,46</u>

Unter den noch verfügbaren Investitionszuschüssen werden bereits erhaltene Finanzierungsmittel ausgewiesen, die im Berichtsjahr noch nicht für Investitionen verwendet wurden, wobei aber weiterhin von einer widmungsgemäßen Verwendung auszugehen ist.

3.1.4. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2018 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Andere personalbezogene Rückstellungen					
Urlaubs- und Zeitausgleichs- guthaben	194.104.400,00	194.104.400,00	0,00	203.354.400,00	203.354.400,00
Jubiläumsgelder	164.744.100,00	0,00	3.473.300,00	11.459.700,00	172.730.500,00
Treuebelohnung BeamtenInnen	44.545.100,00	0,00	1.718.000,00	1.196.500,00	44.023.600,00
Nachträgliche Gehalts- bestandteile	11.462.000,00	11.020.900,00	441.100,00	31.596.400,00	31.596.400,00
Sondermittelbedienstete	7.200.750,00	0,00	0,00	397.315,00	7.598.065,00
	422.056.350,00	205.125.300,00	5.632.400,00	248.004.315,00	459.302.965,00
Übrige Rückstellungen					
Unterlassene Instandhaltungen	524.968,00	198.678,00	326.290,00	0,00	0,00
Ausstehende Eingangs- rechnungen für Investitionen für laufende Aufwen- dungen	154.279.224,19	61.477.224,19	0,00	185.452.645,61	278.254.645,61
Schadenersatz drohende Verluste	13.183.661,49	13.098.404,57	85.256,92	16.500.422,66	16.500.422,66
Renten	10.855.300,00	451.696,80	4.927.402,59	2.147.799,39	7.624.000,00
Steuerliche Außenprüfung	0,00	0,00	0,00	1.244.811,07	1.244.811,07
Abbruchkosten	14.583.000,00	1.218.382,95	3.209,28	3.124.592,23	16.486.000,00
Sonstige	15.186.808,14	2.882.614,92	8.058.396,45	0,00	4.245.796,77
	5.200.000,00	0,00	3.400.000,00	1.080.000,00	2.880.000,00
	4.630.341,70	1.194.512,08	1.827.043,93	1.893.084,81	3.501.870,50
	218.443.303,52	80.521.513,51	18.627.599,17	211.443.355,77	330.737.546,61
	640.499.653,52	285.646.813,51	24.259.999,17	459.447.670,77	790.040.511,61

Mit der Rückstellung für variable, nachträgliche Gehaltsbestandteile wird für Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen und Nebengebühren vorgesorgt. Gehaltsnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Bei den Sondermittelbediensteten handelt es sich um bei der Medizinischen Universität Wien angestellte Dienstnehmer. Diese Beschäftigten sind daher rechtlich nicht als Dienstnehmer der

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

TU AKH einzustufen. Allerdings sind die damit im Zusammenhang stehenden Personalkosten von der TU AKH zu ersetzen.

Der Verbrauch bzw. die Auflösung der Rückstellungen für Schadenersatz ergibt sich durch den Abschluss, die Ablehnung oder gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche von Verfahren bei Patientenentschädigungen.

Die Rückstellung für Renten betreffen Vorsorgen für Zahlungsverpflichtungen aus rechtskräftig festgestellten Haftungsansprüchen.

Mit Bescheid vom 23. März 2011 an die Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 wurde der Prüfungsauftrag für eine Außenprüfung betreffend Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung, Kraftfahrzeugsteuer, Elektrizitätsabgabe, Energieabgabenvergütung, Werbeabgabe und Prämie Lehrlingsausbildung jeweils für den Zeitraum 2005 bis 2008 erteilt. Entsprechend den bisher für den KAV vorliegenden Ergebnissen wurden im Geschäftsjahr 2014 Vorsorgen für Umsatzsteuernachzahlungen (EUR 4.245.796,77) gebildet. Dieses Rückstellungserfordernis ist weiterhin aufrecht.

Entsprechend den bisher für den KAV vorliegenden Ergebnissen wurden im Jahre 2017 aufgrund einer Prüfung des Finanzamtes 1/23 Vorsorgen für Nachzahlungen von Lohnsteuer- und Dienstgeberabgaben (EUR 2.753.665,65) sowie für voraussichtliche Umsatzsteuernachzahlungen (EUR 860.157,10) getroffen. Im Jahre 2018 wurde die Rückstellung für die Umsatzsteuernachzahlung verbraucht, die Nachzahlung für Lohnsteuer- und Dienstgeberabgaben wurde in der Höhe von EUR 2.022.457,82 verbraucht, der verbleibende Restbetrag wurde aufgelöst.

Des Weiteren konnte die Vorsorge für Rückzahlungen der Energieabgabenvergütung aus 2011 in Höhe von EUR 2.956.609,20 aufgelöst werden, da es hier zu keinen Zahlungen kommen wird.

Ein im Frühjahr 2015 fertiggestellter baulicher Masterplan sieht den Abriss zweier Gebäudeteile auf dem Gelände der TU AKH vor. Die Abbruchkostenrückstellung wurde den aktuellen Planungen und Entwicklungen angepasst.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

3.1.5. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Darlehen für den Neubau des KH Nord	267.482.222,28	278.486
Darlehen für den Neubau des PWH Liesing	14.709.264,88	15.483
Darlehen für den Neubau des PWH Baumgarten	16.350.898,88	17.908
Darlehen für den Neubau des PWH Donaustadt	21.276.350,13	22.990
	319.818.736,17	334.867

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	119.524.713,56	116.856
Verbindlichkeiten aus PPP Verträgen	20.385.620,04	21.769
Verbindlichkeiten aus Wohnbauförderungsdarlehen	34.809.811,37	34.917
Übrige	9.442.792,39	10.479
	184.162.937,36	184.021

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode dar und werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem KAV verrechnet.

Bei den Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen handelt es sich im Wesentlichen um das Projekt Radioonkologie SZO/KHR, wobei im Jahre 2017 der Barwert für die Errichtung des Gebäudes mit zwei Linearbeschleunigern am Standort Krankenhaus Hietzing eingebucht wurde.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 122.969.648,49 (Vorjahr: TEUR 120.485) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	239.758.956,90	256.882.606,99
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.147,32	148.752,03
Sonstige Verbindlichkeiten	46.506.676,22	46.427.135,46
	<u>286.310.780,44</u>	<u>303.458.494,48</u>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften	52.336.513,89
	<i>Vorjahr:</i>	<i>56.381.231,28</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	34.809.811,37
	<i>Vorjahr:</i>	<i>34.916.876,41</i>
		<u>87.146.325,26</u>
	<i>Vorjahr:</i>	<i>91.298.107,69</i>

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

3.1.6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Aufwandszuschüsse	10.151.804,52	18.793
Vorauszahlung Baukostenzins 1130, Joseph Lister Gasse	17.797.411,61	17.980
Vorauszahlung MA34	470.013,33	525
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	676.036,55	524
Vorauszahlung aus Mietendabrechnungen	0,00	3.051
	29.095.266,01	40.873

Die Aufwandszuschüsse sind für künftige Betriebsaufwendungen – im konkreten Fall – zur Zahlung von Lohnsteuernachzahlungen aus einer Außenprüfung.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 17.979.482,32 betrifft eine Vorauszahlung des Bauzinses des Objektes Joseph Lister Gasse, die um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 182.070,71 zu reduzieren ist. Die Übergabe des Objektes hat im Jahre 2017 stattgefunden.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 470.013,33 (Vorjahr: TEUR 525) betrifft eine Vorauszahlung der Nutzungsentgelte der Magistratsabteilung 34 zur Generalsanierung des Pav.I. im Pflgewohnhaus Baumgarten. Die Rechnungsabgrenzung ist um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 54.440,00 zu reduzieren.

Die Vorauszahlung aus Mietendabrechnungen betraf vor allem das Pflgewohnhaus Leopoldstadt in Höhe von EUR 3.023.628,22. Die Abrechnung wurde im Jahre 2018 einer Erledigung zugeführt.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

3.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2018 EUR	2017 TEUR
Leistungserlöse		
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung	1.275.688.495,90	1.252.578
WGF-Abgeltung	337.500.000,00	331.120
Pflegeentgelte und sonstige Erlöse - Fonds Soziales Wien	239.373.748,60	227.900
WGF-Leistungsabgeltung für ambulante Versorgung	118.726.869,29	93.818
Sonstige stationäre Leistungserlöse	68.931.648,50	69.625
Ausgleichszahlung „Abschaffung der Selbstträgerschaft“	16.937.792,88	18.793
Sonstige ambulante Leistungserlöse	16.488.396,11	21.124
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	12.192.292,19	12.120
Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung	6.912.933,48	5.872
Erlöse aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen	4.862.484,55	5.167
Erlöse aus Angestelltenkost	4.774.469,07	4.963
Erlöse aus Überlassung von MitarbeiterInnen	1.489.209,52	1.898
Übrige	17.171.137,69	16.299
	<u>2.121.049.477,78</u>	<u>2.061.277</u>
Betriebskostensätze	691.947.515,86	620.262
Klinischer Mehraufwand	37.241.579,88	36.364
	<u>2.850.238.573,52</u>	<u>2.717.903</u>

Mit 1. Jänner 2018 wurde das ambulante LKF-System eingeführt. Die damit verbundene Verlagerung der Leistungserbringung vom stationären in den ambulanten Bereich hat bei der Erlösentwicklung zu ersten Verschiebungen geführt, wird jedoch voraussichtlich noch nachjustiert werden. Beispielhaft werden teure onkologische Leistungen weiterhin über den stationären Bereich abgerechnet.

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2018 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung 2017 in Höhe von EUR 11.541.382,71 (Vorjahr: TEUR 25.114) enthalten.

Die Erhöhung der Pflegeentgelte ist darauf zurückzuführen, dass für alle Neuaufnahmen die ab dem 1. Juli 2012 geltenden vollkostendeckenden Preise in der Verrechnung anzuwenden sind.

Die Erträge aus Vermietung wurden aus der Vermietung von Lokalfächern erzielt.

Die Steigerung in der Position Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung ist durch das erste ganze Bewirtschaftungsjahr der Tiefparkgarage im AKH begründet.

Die Erträge aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen wurden aus der Belieferung externer Krankenanstalten erzielt, wobei der Rückgang auf die Einstellung der Mitversorgung der Privatklinik Goldenes Kreuz mit 1. Juli 2017 zurückzuführen ist.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Im mit jährlich TEUR 36.363 dotierten Bundeszuschuss zum Klinischen Mehraufwand ist im Jahre 2018 eine einmalige Nachzahlung für nicht gerechtfertigte Einbehalte aus Vorjahren enthalten.

3.2.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die **Übrigen betrieblichen Erträge** umfassen:

	2018 EUR	2017 TEUR
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz	219.598.204,84	212.598
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	138.611.600,00	137.512
Erträge aus Steuerüberhang IKZ	29.893.359,16	38.235
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	10.811.371,16	10.726
Erträge aus Auflösung von passivierten Aufwandszuschüssen und anderen Abgrenzungen	591.771,85	6.200
Sonstige	10.287.494,19	9.946
	409.793.801,20	415.217

In den übrigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen mit EUR 219.598.204,84 (Vorjahr: TEUR: 212.598) die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und der Ersatz angelasteter Kosten zentraler Dienststellen sowie Kosten der MA 6 mit EUR 149.422.971,16 (Vorjahr: TEUR 148.238) enthalten.

3.2.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt EUR 2.061.796.121,52 (Vorjahr: TEUR 1.958.631), dies entspricht einer Steigerung um 5,30 % (Vorjahr: minus 2,70 %). Unter Nichtberücksichtigung der Veränderungen bei den Personalrückstellungen zeigt sich eine Steigerung von 3,51 %. Diese ist im Wesentlichen auf die ab 1. Jänner 2018 neu geltende Besoldungsordnung der Stadt Wien zurückzuführen, die höheren Einstiegsgehälter (bei flacher Lohnkurve) für neu eintretende MitarbeiterInnen vorsieht.

Die durchschnittliche MitarbeiterInnenzahl ist von 30.721 auf 30.389 MitarbeiterInnen gefallen.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Inbesondere ist in der Jubiläumsgeldrückstellung nachstehende Änderung in den Löhnen und Gehältern enthalten:

	2018	2017
	EUR	EUR
Löhne	461.700,00	-735.500,00
Gehälter	7.524.700,00	-6.789.283,63
	<u>7.986.400,00</u>	<u>-7.524.783,63</u>

3.2.4. Abschreibungen

In den Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 5.663.153,69 (Vorjahr: TEUR 4.283) enthalten, die im Wesentlichen aus einer mit einer Ausweisänderung verbundenen Anpassung der Nutzungsdauer sowie aufgrund von Nichtnutzung von Flächen resultieren.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

3.2.5. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 EUR	2017 TEUR
Steuern		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	226.784.275,63	221.348
Sonstige Steuern und Abgaben	3.881.045,43	3.906
	230.665.321,06	225.254
Übrige		
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	138.611.600,00	137.512
Leistungsentgelte für Technische Betriebsführung	100.255.233,96	96.368
Instandhaltungen und Wartungsverträge	85.176.328,46	84.316
Fremdreinigung	56.180.694,87	46.040
Transferzahlungen (St. Anna Kinderspital)	44.655.475,47	42.053
Sonstige Mietaufwendungen	48.022.994,35	40.285
Personalbereitstellung und Bewachung	35.115.399,04	39.204
Abgang von Anlagevermögen	32.727.104,21	24.427
Anteilige Kostenersätze für betrieb.Aufwendungen	24.618.135,24	2.211
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	17.251.633,28	13.681
Transferzahlung FH Campus	14.396.354,95	12.611
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	13.263.388,71	13.502
Aufwendungen für Leistungen von Einzelpersonen und Sondermittelbediensteten	12.663.532,28	12.836
Mietwäsche und Wäschereinigung	12.078.402,83	11.223
Angelasteter Kostenersatz MA 6	10.811.371,15	10.727
Sterilgutversorgung	10.242.659,44	9.829
Facility Services	9.790.593,29	9.476
EDV Dienstleistungen inkl. AKIM	9.395.260,52	8.707
Forderungsabschreibungen sowie Dotierung Einzelwertberichtigung und pauschale Einzelwertberichtigung	9.078.124,24	20.123
Entschädigungen für Pflegeschüler	7.569.450,52	9.798
Transporte	6.276.694,11	6.159
Versicherungen	4.411.778,85	4.232
Aus- und Fortbildungsaufwand	3.501.505,42	3.532
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	3.044.662,82	3.065
Kostenersätze MA 68	2.949.163,04	3.021
Transferzahlungen Dialyse GmbH	2.514.459,59	2.214
Reiseaufwand	2.330.652,37	2.518
Zahlungen an Zivildienstler	225.285,04	250
Sonstige	38.699.057,47	48.113
	755.856.995,52	718.033

Der Anstieg beim Aufwand für Fremdreinigung erklärt sich mit einem zusätzlichen Bedarf an Leistungen durch Ausweitung der Flächen wie beispielsweise Eröffnung des Pav. 81 im Wilhelminenspital.

Die Erhöhung der sonstigen Mietaufwendungen ist auf die Eröffnung des Pav. 81 im Wilhelminenspital und die damit verbundenen Mietaufwendungen für das Interimsgebäude begründet.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Der Abgang von Anlagevermögen betrifft vor allem die Übertragung des Anlagevermögens der KAV-IT an die MA 01 in Höhe von rd. TEUR 30.080.

Die hohe Steigerung bei den anteiligen Kostenersätzen ist darauf zurückzuführen, dass die Gehaltskosten des ehemaligen IT-Personals in Höhe von EUR 17.104.917,01 enthalten ist, das ab 1. Juli 2018 in die MA 01 Wien digital ausgegliedert wurde und somit nicht mehr im Personalaufwand, sondern in den sonstigen betrieblichen Aufwänden auszuweisen ist.

Die Zunahme bei den Beratungsleistungen ist im Wesentlichen mit im ersten Halbjahr 2018 definierten Maßnahmen zu begründen, die sicherstellen sollen, dass die vollständige Zielerreichung beim Projekt SOUND auch in die Zukunft gewährleistet ist.

Die Leistungen an den FH Campus sind durch die Erhöhung der SchülerInnenanzahl und somit weiterer Studiengänge und den damit erforderlichen Zahlungen zu begründen.

Die Umstellung auf externe Sterilgutversorgung wurde in den Dienststellen der WSK vor allem im Donauspital und im Wilhelminenspital durch Vertragserweiterung wie z.B. die Hinzunahme der Endoskopieinstrumente weiter forciert.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen und auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betreffen Aufwendungen für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses (einschließlich der einbezogenen Abschlüsse) in Höhe von EUR 173.397,00 (Vorjahr: TEUR 160) lt. den Prüfungsverträgen für 2018 sowie EUR 12.000,00 für sonstige prüfungsnahe Dienstleistungen.

3.2.6. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2018 EUR	2017 TEUR
Zinsenerträge aus Festgeldern	45.309,01	111
Zuschreibung von Finanzanlagen	0,00	0
Sonstige Zinsenerträge	10.032,95	17
	<u>55.341,96</u>	<u>128</u>
Zinsaufwand für fremdfinanzierte Investitionen	-11.889.398,68	-12.407
Abschreibung von Finanzanlagen	-139.389,52	-913
Sonstiger Zinsaufwand	-647.589,91	-216
	<u>-12.676.378,11</u>	<u>-13.536</u>
	<u>-12.621.036,15</u>	<u>-13.408</u>

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 bestehen folgende wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für das Folgejahr:

	Geplante Gesamt- investitions- kosten EUR	Bestellobligo EUR
Projekte in Baudurchführung		
Krankenhaus Nord	1.341.000.000,00	26.500.000,00
Krankenhaus Hietzing		
Generalsanierung Pav. I	33.438.000,00	0,00
	1.374.438.000,00	26.500.000,00
Projekte in Bauvorbereitung und Planung		
Allgemeines Krankenhaus		
Rahmenbauvertrag	820.800.000,00	76.400.000,00
Wilhelminenspital		
Neubau Teilprojekt 1	63.653.300,00	3.725.500,00
Krankenhaus Hietzing		
Radioonkologie	21.690.700,00	2.125.400,00
Donauspital		
Radioonkologie	86.966.900,00	2.551.800,00
IKT		
ONE.ERP	28.600.000,00	8.984.500,00
	1.021.710.900,00	93.787.200,00
	2.396.148.900,00	120.287.200,00

4.2. Derivative Finanzinstrumente

Der KAV hat wie im Vorjahr auch in der Berichtsperiode keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen wesentlichen Mietverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	2018		2017	
	des folgenden	der folgenden fünf	des folgenden	der folgenden fünf
	Geschäftsjahres	Geschäftsjahre	Geschäftsjahres	Geschäftsjahre
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen				
Pflegewohnhaus Innerfavoriten	2.763.300,00	13.816.500,00	2.833	14.165
Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus	2.619.700,00	13.098.500,00	2.681	13.405
Pflegewohnhaus Simmering	1.832.200,00	9.161.000,00	1.625	8.125
Pflegewohnhaus Leopoldstadt	1.543.600,00	7.718.000,00	1.577	7.885
Pflegewohnhaus Meidling	1.436.300,00	7.181.500,00	1.141	5.705
Kaiser Franz Josef Spital				
Linearbeschleuniger 1	464.000,00	0,00	530	994
Linearbeschleuniger 2	471.600,00	0,00	529	1.000
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 2	2.756.400,00	14.634.000,00	2.758	14.495
Wilhelminenspital				
Angiographieanlage	157.300,00	0,00	210	839
Urologie Röntgenanlage	68.200,00	204.600,00	68	272
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 1	4.001.800,00	20.136.800,00	4.354	21.874
Medizinische Geräte und Instrumente in				
Krankenanstalten	5.721.600,00	25.576.000,00	1.245	5.877
Antidekubitussysteme in diversen				
Krankenanstalten und Pflegewohnhäusern	4.281.100,00	21.427.100,00	4.795	22.642
Sonstige Mietverträge und Mietwäsche	23.762.500,00	114.542.400,00	21.539	140.377
Mietverträge der TU AKH	6.230.000,00	19.671.800,00	5.131	22.977
	58.109.600,00	267.168.200,00	51.016	280.632

4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen berichtspflichtigen Ereignisse eingetreten, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt wurden.

4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche **Zahl der ArbeitnehmerInnen**, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen, beträgt:

	2018	2017
BeamtInnen in handwerklicher Verwendung	759	811
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	4.634	4.846
BeamtInnen	5.617	6.093
Vertragsbedienstete	19.379	18.971
	30.389	30.721

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2018 26.481,8 Vollzeitäquivalente beschäftigt.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

4.6 Pflichtangaben über Organe

Die **Organe** der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund stellen sich gemäß §§ 3ff des Statuts wie folgt dar:

1. Gemeinderat
2. Stadtsenat
3. für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)
4. Bürgermeister
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat
6. Magistratsdirektor
7. Generaldirektorin und die DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat sowie von der Generaldirektorin **nach außen vertreten**. Der Generaldirektor-Stellvertreter, die DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die oben Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund derer eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder vom zuständigen amtsführenden Stadtrat oder von der Generaldirektorin oder von den DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für seinen bzw. ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Gemäß § 22 des Statuts idgF sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von der Generaldirektorin unter Mitwirkung der DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin (ab 25. 9. 2018)
Generaldirektorin-Stellvertreterin (bis 24. 9.2018)

DI Herwig Wetzlinger
Generaldirektorin-Stellvertreter – CFO (ab 25. 9. 2018)
Direktor der TU AKH
Direktor für die Geschäftsbereiche Finanz, Recht, SSC Einkauf, Nicht klinischer Betrieb,
Programm KH Nord (bis 24. 9. 2018)

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Dr. Michael Binder
Medizinischer Direktor – CMO (ab 25. 9. 2018)
Direktor für die Geschäftsbereiche Health Care Management, Clinical Research Center,
Transformationsprogramm (bis 24. 9. 2018)

Dr.ⁱⁿ Susanne Drapalik
Direktorin der TU PWH

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB wird in Anspruch genommen.

In den Geschäftsjahren 2017 und 2016 sind wesentliche Geschäfte gemäß § 237 Z. 8 lit. b UGB zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht bekannt geworden.

Den Mitgliedern des Vorstandes flossen im Jahr 2018 für ihre Tätigkeit Vergütungen in Höhe von EUR 632.581,36 zu.

4.7. Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium

Gemäß § 8 Abs 3 des Statuts kann sich der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterstützt.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums:

Vizerektorin DDr.ⁱⁿ Regina Prehofer (Vorsitzende des Aufsichtsgremiums)

Univ.-Prof. DDr. Christian Köck (Vorsitzender des Qualitätsausschusses)

Mag.^a Alice Kundtner (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Charlotte Staudinger (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Univ.Prof. Dr.ⁱⁿ Renate Meyer (Vorsitzende des Finanzausschusses)

Generaldirektor Dipl.Ing. Kurt Völkl (Mitglied des Finanzausschusses)

Dr. Johann Maurer (Mitglied des Finanzausschusses)

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums wurden seitens des KAV keine Vergütungen geleistet.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

4.8. Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr)
EUR 271.974.470,65.

Der Vorstand schlägt vor, diesen auf neue Rechnung auf das Geschäftsjahr 2019 vorzutragen.

Wien, am 02. Mai 2019

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

Zusammenfassender Anlagentpiegel für das Geschäftsjahr 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 01.01.2018	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2018	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1) Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge											
Softwarelizenzen	131.964.074,07	6.187.368,01	17.851,66	-68.565.323,16	69.603.970,58	8.303.270,78	0,00	0,00	-63.407.903,18	3.617.069,09	10.872.540,18
Miet- und Pachtrechte	111.110.176,74	0,00	0,00	0,00	111.110.176,74	3.901.366,31	0,00	0,00	0,00	99.406.077,81	103.307.444,12
	243.074.250,81	6.187.368,01	17.851,66	-68.565.323,16	180.714.147,32	12.204.637,09	0,00	0,00	-63.407.903,18	103.023.146,90	114.179.984,30
II. Sachanlagen											
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund											
a) Grundstücke	628.216.155,62	217.568,00	0,00	-153.032,71	628.280.690,91	0,00	0,00	0,00	0,00	628.280.690,91	628.216.155,62
b) Betriebsgebäude	5.129.703.211,90	39.266.742,17	18.498.625,90	-5.542.295,32	5.181.926.284,65	137.120.744,00	0,00	0,00	-4.709.348,93	2.547.525.141,19	2.627.713.463,51
	5.757.919.367,52	39.484.310,17	18.498.625,90	-5.695.328,03	5.810.206.975,56	137.120.744,00	0,00	0,00	-4.709.348,93	3.175.805.832,10	3.255.929.619,13
2) Technische Anlagen und Maschinen											
Maschinen und Geräte	810.335.232,82	32.587.566,85	99.086,42	-37.957.322,43	805.064.563,66	35.583.251,18	0,00	0,00	-37.456.919,03	135.188.666,39	138.585.667,70
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	154.083.358,36	12.007.844,00	62.582,49	-10.339.258,32	155.814.526,53	9.138.660,09	0,00	0,00	-10.086.622,43	41.300.655,78	38.621.525,27
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	351.629.306,57	8.378.897,00	7.363.290,43	-24.776.591,51	342.594.902,49	16.726.778,84	0,00	0,00	-19.756.825,00	62.050.753,49	68.055.111,41
c) EDV-Ausstattung	229.076.678,75	17.661.138,40	2.638.074,78	-109.509.133,28	139.866.758,65	17.425.710,84	0,00	0,00	-90.205.312,50	20.390.240,33	36.820.558,77
d) Werkzeuge	1.688.740,97	34.396,64	0,00	-68.609,47	1.654.528,14	27.505,54	0,00	0,00	-68.138,28	68.748,02	62.328,11
e) Fahrzeuge	20.935.170,93	1.474.130,55	0,00	-1.148.142,75	21.261.158,73	1.343.860,96	0,00	0,00	-1.128.944,12	3.009.445,09	2.898.374,13
	757.413.255,58	39.556.406,59	10.063.947,70	-145.841.735,33	661.191.874,54	44.662.516,27	0,00	0,00	-121.245.842,33	126.819.842,71	146.457.897,69
4) geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau											
Geleistete Anzahlungen	1.057.687.705,92	317.791.313,88	-28.679.511,68	-1.823.559,72	1.344.975.948,40	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	1.344.975.948,40	1.057.597.473,92
Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90.232,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.057.687.705,92	317.791.313,88	-28.679.511,68	-1.823.559,72	1.344.975.948,40	90.232,00	0,00	0,00	-40.000,00	1.344.975.948,40	1.057.597.473,92
5) Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	12.908.825,92	0,00	-12.908.825,92	0,00	12.908.825,92	0,00	0,00	-12.908.825,92	0,00	0,00
III. Finanzanlagen											
1) Beteiligungen	8.383.355.561,84	442.328.423,41	-17.851,66	-204.226.771,43	8.621.439.362,16	230.275.337,37	-50.232,00	0,00	-176.360.936,21	4.782.790.289,60	4.598.570.658,44
	8.383.355.561,84	442.328.423,41	-17.851,66	-204.226.771,43	8.621.439.362,16	230.275.337,37	-50.232,00	0,00	-176.360.936,21	4.782.790.289,60	4.598.570.658,44
	11.868.423,17	119.764,40	0,00	0,00	11.988.187,57	139.389,52	0,00	0,00	0,00	8.145.704,12	8.165.329,24
	11.868.423,17	119.764,40	0,00	0,00	11.988.187,57	139.389,52	0,00	0,00	0,00	8.145.704,12	8.165.329,24
	8.638.298.235,82	448.635.555,82	0,00	-272.792.094,59	8.814.141.697,05	242.619.363,98	-50.232,00	0,00	-239.768.839,39	4.893.959.140,62	4.720.915.971,98

Zusammengefasste Geldflussrechnung

	2018 EUR	2017 TEUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag	30.471.111,77	18.958
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	242.479.974,46	238.651
Zuschreibungen/Abschreibungen zu Finanzanlagen	139.389,52	913
Veränderung des Sozialkapitals	15.988.000,00	-5.953
Erträge aus dem Vorsteuerüberhang	-29.893.359,16	-38.235
Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	-259.877.571,72	-232.115
Ergebnis aus Anlagenabgängen	32.546.898,52	23.560
Cashflow aus dem Ergebnis	31.854.443,39	5.780
Veränderung der Vorräte	-4.079.551,84	-4.932
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	10.722.148,53	-16.079
Veränderung der sonstigen Forderungen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	-28.389.978,33	-59.384
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-8.030.705,27	20.041
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	1.271.652,98	-1.300
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	7.955.203,40	46.526
Operativer Cashflow	11.303.212,86	-9.347
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-324.541.148,65	-366.668
Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen	476.356,68	3.508
Investitionen in Finanzanlagen	-119.764,40	-133
	-324.184.556,37	-363.293
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Tilgung/Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-16.538.878,37	5.457
Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde Wien	283.000.000,00	424.100
Investitionskostenzuschüsse des WGF	38.902.591,00	37.789
Investitionskostenzuschüsse sonstige Finanzierungen einschließlich Schenkungen	33.046.281,66	25.484
Abgänge aufgrund von Rückzahlungen	-239.331,54	-879
	338.170.662,75	491.951
Veränderung des Geldmittelfonds	25.289.319,24	119.311
Geldmittelfonds Anfangsbestand		
Flüssige Mittel	535.319.839,21	416.008
Geldmittelfonds Endbestand		
Flüssige Mittel	560.609.158,45	535.320
	25.289.319,24	119.311




Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2018

	Negatives Unternehmens- kapital		Rücklage mit besonderer Widmung		Andere Rücklagen		Konzern- bilanz- verlust		(Negatives) zusammenge- fasstes Eigen- kapital	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2017	-125.446.788,30	18.778.556,00	15.787.436,84	-313.637.176,14	-404.517.971,60					
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	-5.006.007,34	5.006.007,34	0,00					
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	18.155.671,75	-18.155.671,75	0,00					
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	18.958.201,15	18.958.201,15					
Stand am 31. Dezember 2017	-125.446.788,30	18.778.556,00	28.937.101,25	-307.828.639,40	-385.559.770,45					
Stand am 1. Jänner 2018	-125.446.788,30	18.778.556,00	28.937.101,25	-307.828.639,40	-385.559.770,45					
Auflösung von Rücklagen	0,00	-18.778.556,00	-14.338.183,41	33.116.739,41	0,00					
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	25.579.195,48	2.154.486,95	-27.733.682,43	0,00					
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	30.471.111,77	30.471.111,77					
Stand am 31. Dezember 2018	-125.446.788,30	25.579.195,48	16.753.404,79	-271.974.470,65	-355.088.658,68					




Zusammengefasster Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2018

Unternehmung

“Wiener Krankenanstaltenverbund”

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des KAV	1
1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf	1
1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage	3
1.3. Finanz- und Vermögenslage	4
1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich	6
1.5. Personalbelange	7
1.6. Umweltbelange	8
2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des KAV	8
2.1. Voraussichtliche Entwicklung	8
2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	9
3. Forschung und Entwicklung	11

1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des KAV

1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden durch die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen, durch Vorgaben der Gemeinde Wien und durch Entscheidungen im Wiener Gesundheitsfonds bestimmt. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages wurden wichtige Vereinbarungen geschlossen und langfristige Partnerschaften eingegangen.

Mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abgeschlossen, die quantitative traumatologische Versorgung im Raum Wien zu erhöhen und aus diesen Erfahrungen die Grundlagen für einen Traumanetzwerkverbund für den Osten Österreichs zu gewinnen. Im ersten Schritt stellt die AUVA eine Kapazität von 24 Betten Wien zur Verfügung um die Abteilung für Unfallchirurgie im AKH zu entlasten. Die Kooperation wurde für 10 Jahre vereinbart.

Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Januar 2016 ist in der TU AKH die Finanzierung von Geräteanschaffungen und IT sowie der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen langfristig sichergestellt und die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes geregelt. Für die bauliche Ausgestaltung und Sanierung des Standortes AKH / Medizinische Universität klinischer Bereich (Universitätsmedizin) wurde für die Jahre 2016 bis 2030 der gesonderte Rahmenbauvertrag zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Januar 2016 abgeschlossen.

Mit der Vinzenz Gruppe Krankenhausbeteiligungs- und Management GmbH wurde die Kooperation weiter vertieft und eine Vereinbarung mit dem Göttlicher Heiland Krankenhaus für Herzchirurgie und Kardiologie vorbereitet. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung fand im Januar 2019 statt. Diese Kooperation soll ebenfalls dazu beitragen, die Ziele der Landeszielsteuerungskommission umzusetzen.

Der Geschäftsverlauf der Unternehmung Wiener Krankenanstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit folgender Struktur

1. die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
2. die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
3. die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU PWH),
4. sonstige Einrichtungen (MSE), die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen,

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

war von der Umgestaltung der IT-Zuständigkeiten und vom Transformationsprozess rund um das KH Nord im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten strategischen Ziele im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung geprägt.

Mit Juli 2018 wurde die Magistratsabteilung 01 als Zusammenschluss der bisherigen IT-Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien gegründet und im 4. Quartal 2018 Gespräche zwischen der Magistratsabteilung 01 und dem KAV zur Schaffung eines Service Level Agreements aufgenommen, um die IT-Leistungen auch für die ab 1. Jänner 2020 zu schaffende Anstalt öffentlichen Rechts im Sinne der Patientenversorgung und der Betreuung von Menschen in Pflegeheimen 24 Stunden am Tag sieben Tage in der Woche auch in der neuen Rechtsform sicherzustellen.

Für die Implementierung eines gemeinsamen SAP-Rechnungswesens One ERP wurden seit März 2018 die Business Blueprints erstellt, in denen unter anderem die Prozesse im neuen System beschrieben wurden. Auf Basis dieser Business Blueprints wird das neue System im Jahr 2019 technisch und organisatorisch implementiert und aufgesetzt. Das neue SAP-System ermöglicht die Konsolidierung und Standardisierung der Geschäftsprozesse und eine effizientere Unternehmenssteuerung. Die Inbetriebnahme des neuen Systems soll mit 1.1.2020 erfolgen.

Im Zusammenhang mit den seit November 2017 in Betrieb befindlichen und angemieteten Interimsgebäude für den Zentral-OP im Wilhelminenspital konnten die Rechtsstreitigkeiten im Dezember 2018 mit einem außergerichtlichen Vergleich beendet werden.

Im Rahmen des Projektes KH Nord wurde im April 2016 der Vertrag mit der ARGE PS KHN gekündigt und nach gescheiterten Vergleichsgesprächen von der ARGE PS KHN im Oktober 2016 eine Klage gegen den KAV über behauptete offene Honorarforderungen in Höhe von EUR 3,3 Mio., die im September 2017 auf EUR 10,5 Mio. ausgeweitet wurde, angestrengt. Diese Klage der ARGE PS KHN wurde in erster Instanz abgewiesen. Von der Stadtregierung wurde am 27. April 2018 im Gemeinderat eine Untersuchungskommission zum KH Nord eingesetzt, die laut Stadtverfassung innerhalb eines Jahres die politische Verantwortung für die Projekt-, Kosten- und Terminentwicklung für dieses Spitalsprojekt zu klären hat.

Eine der Prioritäten war die zeitgerechte Fertigstellung und Inbetriebnahme der für den technischen Betrieb des KH Nord erforderlichen IKT – Infrastruktur. Diese wurde im November 2018 im Zuge des technischen Probetriebs erfolgreich getestet, sodass mit Anfang Dezember der technische Echtbetrieb termingerecht gestartet werden konnte.

Der Geschäftsverlauf der TU PWH war im ersten Quartal des Berichtsjahres geprägt durch die Schließung des Pflegezentrums im sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe. Im Berichtsjahr wurden die Vorbereitungen für die Inbetriebnahme einer dislozierten 24-Betten-Station für Remobilisation und Nachsorge (RNS) im Pflegeheim Baumgarten mit 1. Februar 2019 getroffen. Diese erste Station für Remobilisation und Nachsorge in Wien ist das gemeinsame Bestreben Strukturqualitäten und Zeitabläufe im Hinblick auf die Kosteneffizienz nicht nur der gesamten Behandlungsleistung sondern auch der damit verbundenen Hotelleistung für die Patientinnen und Patienten zu optimieren.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Das Berichtsjahr endete mit einem Jahresüberschuss von EUR 30,5 (2017: EUR 19,0 Mio.) Die Umsatzerlöse betragen zum Abschlussstichtag EUR 2.850,2 Mio. und sind somit gegenüber dem Vorjahr um 4,9 % (2017: 3,6 %) gestiegen. Die anteiligen Betriebskostensätze erhöhten sich um EUR 71,7 Mio. oder 11,6 % (2017: minus 2,7 %).

	2018	2017	Veränderung	in %
	EUR	EUR	absolut	
WGF Leistungsabteilung stationär	1.275.688.495,90	1.252.578.626,69	23.109.869,21	1,8
WGF Leistungsabteilung ambulant	118.726.869,29	93.818.063,29	24.908.806,00	26,6
WGF Abgeltung	337.500.000,00	331.120.000,00	6.380.000,00	1,9
Erlöse Fonds Soziales Wien	239.373.748,60	227.899.839,63	11.473.908,97	5,0
Sonstige Leistungserlöse stationär	68.931.648,50	69.624.534,20	-692.885,70	-1,0
Sonstige Leistungserlöse ambulant	16.488.396,11	21.124.148,11	-4.635.752,00	-21,9
Übrige Leistungserlöse	64.340.319,38	65.111.795,11	-771.475,73	-1,2
Zwischensumme Leistungserlöse	2.121.049.477,78	2.061.277.007,03	59.772.470,75	2,9
Betriebskostensätze	691.947.515,86	620.262.215,50	71.685.300,36	11,6
Abgeltung Klinischer Mehraufwand	37.241.579,88	36.363.636,36	877.943,52	2,4
Umsatzerlöse gesamt	2.850.238.573,52	2.717.902.858,89	132.335.714,63	4,9

Im Rahmen der vollkostendeckenden Preise für den Pflegebereich – wirksam für Neuaufnahmen ab dem 1. Juli 2012 – wurde mit dem Fonds Soziales Wien für das Jahr 2018 eine Mitteltransferierung über den voraussichtlichen finanziellen Rahmen getroffen. Diese sieht vor, dass per 28. Februar des Folgejahres die Istwerte den Budgetwerten gegenübergestellt werden und der entsprechende Über- oder Unterhang im folgenden Geschäftsjahr finanziell ausgeglichen wird. Die Durchrechnung des Jahres 2018 ergab einen Rückerstattungsbetrag vom Fonds Soziales Wien an den KAV in Höhe von EUR 4.322.446,00. (2017: EUR 5,6 Mio.).

Die WGF-Leistungserlöse pro Vollzeitkraft verbesserten sich im KAV um 4,4 %, wobei sich diese in den WSK um EUR 2.645,44 und in der TU-AKH um EUR 2.258,86 pro Vollzeitkraft erhöhten.

	2018	2017	Veränderung	in %
			absolut	
Korrigiert Beschäftigte	26.482,00	26.767,00	-285,00	-1,1
WGF Leistungserlöse	1.731.915.365,19	1.677.516.689,98	54.398.675,21	3,2
Erlöse pro Beschäftigte	65.399,72	62.671,08	2.728,64	4,4

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2018	2017	2016
Personalaufwand	5,3	-2,7	7,1
Sachaufwand	4,7	4,1	-0,3
Gesamtaufwand	5,0	0,1	3,9

Der KAV-Personalaufwand erhöht sich um 5,3 %, wobei in den WSK ein Anstieg um 6,9 %, in der TU AKH um 5,6 % und in der TU PWH um 3,2 % zu verzeichnen ist.

Der um 4,7 % höhere Sachaufwand im KAV ergibt sich aus einem Anstieg in der TU AKH um 6,0 % und in der TU PWH um 5,5 %. In den WSK ist mit einer Reduktion des Sachaufwandes um 1 % eine gegenläufige Entwicklung feststellbar.

Die Personalintensität – gemessen im Verhältnis von Personalaufwand und erzielten Leistungserlösen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 1,0 gleich.

1.3. Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Krankenanstaltenverbund, wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Das Sachanlagevermögen wird durch Investitionszuschüsse der Gemeinde Wien, des Wiener Gesundheitsfonds und der Medizinischen Universität Wien finanziert. Bei allen zukünftig zu realisierenden Großprojekten wird dabei geprüft, diese mit Public Private Partnership-Finanzierungsmodellen und möglichst geringem Eigenmittelanteil zu finanzieren. Der Finanzierungsbedarf für das KH Nord wird zusätzlich über ein fix verzinstes Darlehen der Europäischen Investitionsbank in zwei Tranchen – erste Tranche EUR 75,0 Mio. und zweite Tranche mit EUR 225,0 Mio. - gedeckt. Beide Darlehen werden über einen Zeitraum von 20 Jahren getilgt und bestimmen das Finanzergebnis des KAV. In der TU PWH erfolgte die Finanzierung der Investitionen durch Bauträgermodelle und Eigenbauprojekte mit Darlehen. So wurden Eigenbauprojekte mit Wohnbauförderdarlehen des Landes Wien und mit fix verzinsten Bankdarlehen finanziert. In der TU AKH wurden die Investitionen ohne Darlehen finanziert.

Die Anlagenzugänge im Berichtsjahr beliefen sich auf EUR 448,6 Mio., wovon EUR 39,3 Mio. auf Bauprojekte entfielen. Die Anlagen im Bau waren zum 31. Dezember 2018 mit EUR 1.345,0 Mio. auszuweisen.

Der Anlagenabnutzungsgrad, als Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens und des Immateriellen Anlagevermögens, blieb wie die Anlagenintensität, die sich wiederum aus dem Verhältnis Sachanlagevermögen zu Gesamtvermögen errechnet, im KAV unverändert.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

	2018	2017	2016
Anlagenabnutzungsgrad	45%	45%	46%
Anlagenintensität	80%	80%	82%

Das negative Eigenkapital des KAV per 31. Dezember 2018 verringerte sich auf EUR 355,1 Mio. (31. Dezember 2017: EUR 385,6), wozu bis auf die TU PWH alle Unternehmensbereiche beitrugen.

Die Erhöhung des Fremdkapitals war auf stark gestiegene Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen bezüglich Investitionen zurückzuführen und damit auf eine Erhöhung des kurzfristigen Fremdkapitals. Die Rückstellungen für den Schadenersatz aus klinischen Leistungen verringerten sich auf EUR 20,9 Mio. (2017: EUR 26,0 Mio.).

	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR
Sachanlagevermögen	4.782.790.289,60	4.598.570.658,44	4.410.605.304,76
Umlaufvermögen	1.194.509.065,40	1.147.116.992,77	946.060.348,69
Eigenkapital	-355.088.658,68	-385.559.770,45	-404.517.971,60
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.312.349.109,33	4.216.889.933,87	3.981.788.053,62
Fremdkapital	1.780.252.290,10	1.655.631.596,04	1.506.654.296,54
Langfristiges Fremdkapital	820.481.515,77	838.044.104,10	796.322.220,79

Die in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthaltenen, fix verzinsten Darlehen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund verringerten sich mit 31. Dezember 2018 auf rund EUR 319,8 Mio. Dieser Stand ergab sich aus einem Darlehen für die Finanzierung des Projektes KH Nord von EUR 267,5 Mio. sowie aus Hypothekendarlehen betreffend die TU PWH von EUR 52,3 Mio.

Mit diesem starken Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals erhöhte sich die Nettoverschuldung, die sich aus Fremdkapital abzüglich Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstitute und abzüglich der Forderungen errechnet, um EUR 81,3 Mio. Das Working Capital veränderte sich dadurch im Berichtsjahr ebenfalls um EUR 94,8 Mio.; diese Kennzahl errechnet sich aus dem kurzfristigen Umlaufvermögen abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital und ergibt jenen Betrag, der bleiben würde, wenn man das Umlaufvermögen verkaufen würde, um damit die kurzfristigen Schulden zu bezahlen.

	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR
Nettoverschuldung	641.724.329,99	560.416.156,72	607.563.853,60
Working Capital	234.738.291,07	329.529.500,83	235.728.272,94

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

Wiener Städtische Krankenanstalten und TU-AKH

Im Rahmen der LKF-Modelländerung kam es seit Jänner 2018 zu weitreichenden Leistungsverlagerungen vom tagesklinischen, stationären in den ambulanten Bereich. Betroffen sind vor allem der tagesklinische Bereich der Onkologie und der Augenheilkunde sowie der halbstationäre Bereich (v.a. Psychiatrie). Aus der Umsetzung von „LKFambulant“ ergibt sich eine deutliche Reduktion der Eintagespflegen und ein Anstieg der Ambulanzfrequenzen vor allem in kostenintensiven Bereichen.

	2018	2017	Veränderung absolut	in %
stationäre PatientInnen	291.634	400.959	-109.325	-27,3
davon TagespatientInnen	41.256	147.960	-106.704	-72,1
ambulante PatientInnen	1.525.669	1.480.453	45.216	3,1
Ambulanzfrequenz	5.592.420	5.493.691	98.729	1,8
Belagstage	2.046.103	2.055.062	-8.959	-0,4
Verweildauer in Tagen	8,0	6,2	1,8	29,0
Pflegetage gesamt	2.339.851	2.480.225	-140.374	-5,7
davon Sonderklasse	120.948	118.209	2.739	2,3

Quelle: Vorstandsbereich Finanz

Die gesunkene Anzahl der Belagstage ist u.a. mit der Zusammenlegung von Abteilungen und Schwerpunktbildungen sowie Umbaumaßnahmen in den WSK zu erklären. Durch den Entfall eines Großteils der Tagesaufenthalte erhöht sich der Anteil der „Normallieger“, also jener Patientinnen und Patienten, deren Aufenthalte innerhalb der im Abrechnungsmodell vorgegebenen Belagsdauerunter- und -obergrenze liegen, und damit auch die Verweildauer in Tagen.

TU – PWH

Die Anzahl der im Periodendurchschnitt systemisierten Betten in der TU PWH war entsprechend der Zielsetzung des Geriatriekonzeptes mit 2.966 Betten um 3,2 Prozent geringer als im Vorjahr. Weitere Leistungskennzahlen der TU-PWH entwickelten sich wie folgt:

	2018	2017	Veränderung absolut	in %
Ø - systemisierte Betten	2.966	3.063	-97	-3,2
Ø - BewohnerInnenstand	2.888	2.953	-65	-2,2
Neuaufnahmen	2.062	2.190	-128	-5,8
Pflegetage	1.045.380	1.068.815	-23.435	-2,2

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

1.5. Personalbelange

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten im KAV verringerte sich auf 26.482,00 (2017: 26.767,0) oder 1,1 %.

	2018	2017	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker, Physiker	283,2	275,5	7,7	2,8
Ärzte	3.141,5	3.114,7	26,8	0,9
Betriebspersonal	4.540,5	4.518,5	22,0	0,5
Hebammen	178,1	174,8	3,3	1,9
Krankenpflegefachdienst	9.985,0	10.124,5	-139,5	-1,4
Medizinisch-technisches Dienstpersional	2.308,1	2.299,2	8,9	0,4
Personal - Sonstiges	1.258,5	1.350,9	-92,4	-6,8
Sanitätshilfspersonal	2.203,4	2.177,9	25,5	1,2
Verwaltungs- und Kanzleipersonal	2.583,7	2.731,0	-147,3	-5,4
Personalstand gesamt	26.482,0	26.767,0	-285,0	-1,1

Der Rückgang an Vollzeitkräften im KAV ist mit der Verlagerung der IT-Agenden und IT-Dienstposten in die mit 1. Juli 2018 neu gegründete Magistratsabteilung 01 Wien Digital zu begründen. Demgegenüber erfolgte die Auszahlung der Gehälter der, ehemaligen IT-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Jahresende 2018 über das KAV-Personalbudget.

Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalente in den WSK konstant, während sich diese in der TU PWH um 3,1 % und in der TU-AKH nur geringfügig verringerte.

Der Altersdurchschnitt im Wiener Krankenanstaltenverbund blieb mit 44,8 Jahre annähernd konstant.

In den nächsten 5 Jahren soll ein neues Dienstplansystem für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAV, ausgenommen jener im Gleitzeit-Modell, eingesetzt werden. Als erstes Dienstzeitmodell wird das Zeitmodell der Ärztinnen und Ärzte umgesetzt, die übrigen Zeitmodelle – wie das Wiener Arbeitszeitmodell – werden folgen. Das neue IT-System wird die Dienstplanverantwortlichen bei ihren Aufgaben unterstützen, beispielsweise durch Prüfungen der gesetzlichen Vorgaben wie Ruhezeiten. Geplant ist auch eine Standardisierung der Planungsprozesse für alle Berufsgruppen und Organisationseinheiten. Mit der Einführung des neuen Dienstplansystems wird eine automatisierte Abrechnung ermöglicht.

Das im KH Nord errichtete ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Patientensimulation, in dem mit modernsten computerunterstützten Methoden fachliche Fertigkeiten sowie Teamkompetenz geschult und reflektiert werden. Der Betrieb dieses Trainingszentrums erfolgt gemeinsam durch

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

KH Nord, AKH und Medizinische Universität. Das steht damit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KAV bzw. von AKH Wien / Medizinische Universität Wien für interdisziplinäre und interprofessionelle Trainings zur Verfügung und trägt zur Erhöhung der Patientensicherheit bei.

1.6. Umweltbelange

Der Wiener Krankenanstaltenverbund betrachtet Ökologie und Ökonomie als Gesamtheit mit dem Ziel, eine konstant hohe Qualität an Dienstleistungen bei möglichst geringer Umweltbelastung sicherzustellen. Dazu wird ein KAV-weites Umweltmanagementsystem aufgebaut, das den Anforderungen der europäischen EMAS (Eco Management and Audit Scheme)-Verordnung und der ISO 14001 entsprechen soll.

In den einzelnen Häusern werden dazu die Agenden durch Abfall- und Umweltbeauftragte wahrgenommen. Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Reduktion von Küchenabfällen durch Teilnahme am Projekt „United Against Waste“ zur Analyse und Verringerung von Küchenabfällen.

2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1. Voraussichtliche Entwicklung

In der Umsetzung der vom Gemeinderat genehmigten strategischen Ziele im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung und der Ziele der Landeszielsteuerungskommission werden Maßnahmen zur Optimierung der Leistungserbringung gesetzt. In der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien wurde eine deutliche Reduktion des ambulanten Versorgungsanteils des AKH innerhalb des Wiener Krankenanstaltenverbundes vereinbart. Durch u.a. den Betrieb von Tages- und Wochenkliniken, sowie durch Verkürzung der Verweildauer im stationären Bereich, umgesetzt und eine weitere entsprechende Reduktion der Betten im stationären Bereich ermöglicht. Darüber hinaus soll im Sinne einer abgestuften Patientenversorgung gemäß Österreichischer Strukturplan Gesundheit – ÖSG 2017, der bestmögliche Nutzen für die Patientinnen und Patienten erreicht werden.

Die geplante Umsetzung des Konzeptes für eine wohnortnahe Versorgung onkologischer Patientinnen und Patienten soll nicht nur deren Sicherheit erhöhen, sondern auch zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes führen. Zusätzlich soll damit die wissenschaftliche Schwerpunktbildung verstärkt sowie Therapiekonzepte hausübergreifend harmonisiert werden. Das führt auch zur Schaffung überregionaler Interessensgemeinschaften und damit zu einem strukturierten Informationsaustausch zwischen den onkologischen Abteilungen aller beteiligten Krankenhäuser.

Basierend auf der Zustimmung zur Verwertung durch die Magistratsabteilung 69 - Immobilienstrategie der Stadt Wien sollen weitere nicht mehr benötigte Liegenschaften verwertet werden. Im ersten Halbjahr sind dazu zwei Bieterverfahren für Liegenschaftsverkäufe betreffend ehemaliger Betriebsstandorte der TU PWH geplant.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Im 1. Jänner 2020 soll der Wiener Krankenanstaltenverbund als Anstalt öffentlichen Rechts geführt werden und ab diesem Zeitpunkt die neue Bezeichnung „Wiener Gesundheitsverbund“ tragen. Des Weiteren ist ab 1. Jänner 2020 geplant, die innere Organisation des KAV in regionale Ebenen zu gliedern. Es werden drei Regionen (Nord/Ost, Süd und West) eingerichtet, die mit einer entsprechenden Regionalleitung ausgestattet werden. Durch die Dezentralisierung werden schnellere Entscheidungen und das Näherrücken an das Kerngeschäft möglich.

Mit Ende des ersten Halbjahres soll das KH Nord den klinischen Betrieb aufgenommen haben und damit der Transformationsprozess rund um das KH Nord mit der Übersiedlung von Abteilungen und der Schließung der Standorte Krankenhaus Floridsdorf sowie des Orthopädisches Krankenhaus Gersthof abgeschlossen sein.

In der TU-PWH wird per 31. Dezember 2019 der Betrieb des Sozialmedizinisches Zentrums Süd - Geriatriezentrum Favoriten eingestellt. In Zusammenarbeit mit dem Fonds Soziales Wien werden dazu in den kommenden Monaten gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Angehörigen Alternativen organisiert.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Mit der Risikopolitik des KAV soll aufgrund der vom Gemeinderat genehmigten, strategischen Ziele und unter der Zielsetzung des Wiener Landeszielsteuerungsvertrages eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt und mögliche Risiken frühzeitig erkannt werden. Dabei gilt es die demographische Entwicklung, das steigende Lebensalter und den damit einhergehenden, geänderten Bedarf an Gesundheitsleistungen zu berücksichtigen.

Das Risiko der Investitionsfinanzierung des AKH ist durch langfristige Vereinbarungen mit der Republik Österreich und der Stadt Wien abgesichert.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken und Chancen werden im Rahmen eines verbindlichen Berichtswesens ein umfassendes Controlling von Leistungen, Einnahmen und Kosten sowie eine langfristige Investitionsprogrammplanung eingesetzt. Im Rahmen einer Corporate Governance ist das im Auftrag des zuständigen amtsführenden Stadtrates tätige Aufsichtsgremium – bestehend aus einem Finanzausschuss und einen Qualitätsausschuss – in grundlegenden Angelegenheiten wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Mehrjahresplanung, Rechnungslegungsprozess, Interne Revision, Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem zu befassen. Das Aufsichtsgremium berichtet an den zuständigen amtsführenden Stadtrat über die Erreichung der strategischen Ziele.

Im Berichtsjahr wurde eine themenbezogene Compliance- und Korruptionsrisikoanalyse gemeinsam mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) durchgeführt. Die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen für das KAV-weite Compliance Management System (CMS) wird stufenweise im Rahmen der KAV-Zielvereinbarungen bis Ende 2020 vorgenommen. Für das Jahr

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

2019 ist die Weiterentwicklung des bestehenden Prozesses der Drittmittelunterstützungsleistungen gemeinsam mit einem kompetenten Partner im pharmazeutischen Bereich geplant.

Wesentliche, interne Geschäftsabläufe sind durch Richtlinien im Rahmen eines einheitlichen, Internen Kontrollsystems geregelt. Die interne Revision, die direkt der Generaldirektorin unterstellt ist, überprüft stichprobenartig interne Prozesse und Richtlinien.

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen, die als öffentliche Krankenanstalten nicht weitergegeben werden können. Diesbezüglich besteht die Zielsetzung, dass durch sorgfältige Marktbeobachtung und das Bestreben nach Lieferantunabhängigkeit die Beschaffungsrisiken so weit als möglich zu minimieren. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes begegnet der KAV den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung unserer Lieferantenlinien, durch regelmäßige Qualitätsprüfung sowie ein geordnetes Bestellwesen.

Neben den Zuschüssen der Stadt Wien und des Wiener Gesundheitsfonds wird eine Finanzierung der Investitionen durch PPP-Modelle unter Beachtung der gültigen Rahmenbedingungen durchgeführt. In den folgenden fünf Geschäftsjahren ergibt sich ein Finanzierungsbedarf durch Verpflichtungen aus Mietverträgen von EUR 267,2 Mio. Das Bestellobligo für Projekte beläuft sich per 31. Dezember 2018 auf EUR 120,3 Mio. (Stand per 31. Dezember 2017: EUR 349,5 Mio., davon KH Nord: EUR 249,6 Mio.). Es bestehen keine Verbindlichkeiten in anderen Währungen. Für die Darlehensverpflichtungen des KAV besteht kein Marktzinsrisiko. Das Finanzergebnis des KAV ergibt sich im Wesentlichen aufgrund der Bedienung eines fix verzinsten Darlehens der Europäischen Investitionsbank für das KH Nord. Für die Umsetzung des Rahmenbauvertrages der TU AKH, bzw. bedeutende Sanierungs- und Reinvestitionsprojekt sind EUR 76,4 Mio. vorgesehen.

Laut Investitionsplan 2019 sollen Investitionen mit insgesamt EUR 406,4 Mio. über das vom Gemeinderat genehmigte Budget finanziert werden. Die Restfinanzierung des KH Nord war und ist zu jedem Zeitpunkt des Projektablaufes sichergestellt.

Seit 2008 ist die ARGE BK KH Wien Nord als Begleitende Kontrolle im Zuge der Errichtung des KH Nord ein wesentlicher Teil des Risikomanagements, um gemeinsam mit dem KAV und den Auftragnehmern den Risikofaktoren gegenzusteuern. Die Europäische Investitionsbank als Finanzierungspartner übt die Projektkontrolle während der Begleitung und Überwachung des Projektes über den gesamten Rückzahlungszeitraum, in seiner Durchführungs- und später in seiner Betriebsphase aus. Laut Wirtschaftsplan 2019 sind Gesamtkosten von EUR 1,341 Mrd. (netto und exkl. Finanzierungskosten sowie ohne Abzug der Regressforderungen, möglicher Versicherungsentschädigungen) veranschlagt.

Im Rahmen des Projektes KH Nord wurde im April 2016 der Vertrag mit der ARGE PS KHN gekündigt und nach gescheiterten Vergleichsgesprächen von der ARGE PS KHN im Oktober 2016 eine Klage gegen den KAV über behauptete offene Honorarforderungen in Höhe von EUR 3,3 Mio., die im September 2017 auf EUR 10,5 Mio. ausgeweitet wurde, angestrengt. Diese Klage der ARGE PS KHN wurde in erster Instanz abgewiesen. Als beklagte Partei trägt der KAV ein erhöhtes Kostenrisiko.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Das etablierte Fehlerberichtssystem CIRS (Critical Incident Reporting System) dient dabei der Bewältigung des Risikos von Fehlbehandlungen in den medizinischen Hoch-Risiko-Bereichen der WSK. Dieses ermöglicht anonyme Meldungen von Fehlern und Zwischenfällen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit von Patientinnen und Patienten hätten führen können. Es gibt keine Versicherungsdeckung des KAV für Fehlbehandlungen in den WSK. Die Rückstellungen für den klinischen Schadenersatz reduzierte sich um EUR 5,1 Mio. auf EUR 20,9 Mio. Das nicht auszuschließende Risiko medizinischer Haftungen in der TU AKH wird durch einen angemessenen Versicherungsschutz abgedeckt.

Dem Fluktuationsrisiko von hoch qualifizierten medizinischen Fachpersonal und kaufmännischen Führungskräften wird durch das Angebot attraktiver Arbeitsplätze, Teilzeitregelungen und besondere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten entgegengetreten.

Den Umweltrisiken begegnet der KAV mit einem aktiven, durch Richtlinien unterstützten, Umweltmanagement bei der Lagerung, Vermeidung und Produktion gefährlicher Stoffe und Produkte.

3. Forschung und Entwicklung

Die diversen Projekte zur Schaffung der Grundlagen für eine bestmögliche Forschung, Lehre und Krankenversorgung am Standort AKH stehen in enger Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Wien. In den Fachgebieten Medizinische Bildgebung, Immunologie, Krebsforschung/Onkologie, kardiovaskuläre Medizin und medizinische Neurowissenschaften werden an der Medizinischen Universität Wien im AKH Wien mit Forschungsclustern Schwerpunkte in der klinischen Forschung und in der Grundlagenforschung gesetzt. Aus diesen fünf Clustern gab es 2018 wieder herausragende Forschungsergebnisse, die auch weltweite Beachtung fanden. Ein erstes Cluster ist das Vienna Cancer Center, das vorerst die internistisch-onkologischen Zentren des AKH Wien, der Medizinischen Universität Wien und fünf WSK-Häusern zusammenfasst. Zusätzlich konnte auch die Vinzenz-Gruppe mit dem St. Josef-Spital in Wien-Hietzing als Kooperationspartner gewonnen werden. Bei der Krebsbehandlung und Forschung sind in Zukunft sieben Wiener Spitäler eng vernetzt, wobei sich auch interessante Möglichkeiten für das Ressourcenmanagement ergeben. Mit dem Vienna Cancer Center werden noch mehr und größere Studien in der Wiener Krebsforschung durchgeführt werden können.

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die 1. Interne Lungenabteilung am Otto-Wagner-Spital (OWS) nimmt in Österreich eine Vorreiterrolle bei der Forschung und Behandlung von Lungenerkrankungen, insbesondere von COPD ein und bietet in Wien als einzige Abteilung die Ventiltherapie an. Eine Forschergruppe am Otto-Wagner-Spital arbeitet gemeinsam mit klinischen Forschungseinrichtungen in den USA und Australien an einer neuen Behandlungsmethode, der „Bronchialen Rheoplastie“. Die im Rahmen des Europäischen Lungenkongresses in Paris vorgestellten Forschungsergebnisse bescheinigen die Bronchiale Rheoplastie als sicheres und effektives Verfahren. Behandelte Patientinnen und Patienten mit chronischer Bronchitis zeigten darüber hinaus nach sechs Monaten eine deutliche Verbesserung ihrer gesundheitsbezogenen Lebensqualität.

Wien, am 02. Mai 2019

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Der Generaldirektor-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.